

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörenden Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 30.04.2011

Nr. 2 - 10. Jahrgang – 17. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachung des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschluss des Amtsausschusses vom 31.03.2011	2
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 01.03.2011	2
1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 12.04.2011	2
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 21.03.2011	3
1.3.2. Erste Änderung der Hauptsatzung	3
1.3.3. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 1 "Wohnen an der Rägelineer Straße" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Februar 2011) mit Lageplan	4
1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf und zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	6
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.4.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 17.02.2011	6
1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24.03.2011	7
1.4.3. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.04.2011	
1.4.4. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der §§ 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Temnitztal über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg	7
1.4.5. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Klarstellung der Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz) mit Festlegungskarte	8
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Widmungsverfügungen 01/11, 02/11, 03/11, 04/11 und 05/11	10
2.2. Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf gemeindlichen Friedhöfen	14
2.3. Straßen- und Gehwegreinigung sowie Grünflächenpflege auf Grundlage der	

	Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben	14
2.4.	Informationen zu Holzfeuer im Freien	15
3.	Sonstige Bekanntmachungen	
3.1.	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rägelin im Bereich der Gemeinde Temnitzquell	15
3.2.	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzaunes einschließlich Grunderwerb der dafür benötigten Flächen an der Autobahn A 24 von südlich Autobahndreieck Wittstock bei km 175,540 bis nördlich Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 in der Gemeinde Heiligengrabe, der Stadt Wittstock/Dosse und im Amt Temnitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin	16

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
 Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
 Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschluss des Amtsausschusses vom 31.03.2011

- Nichtöffentlich -

0001/11 – Schulentwicklungsplanung

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitabschnitt 2012 – 2017 durch das Amt Temnitz für die Schulen im Amtsgebiet wurde beschlossen.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 01.03.2011

- Öffentlich -

0001/11 - Antrag auf Zuwendung für die Gestaltung der Festwiese Dabergotz 1. und 2. Bauabschnitt

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Einreichung des Fördermittelantrages beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für den 1. und 2. Bauabschnitt „Gestaltung der Festwiese Dabergotz“ zur Fristwahrung per 15.02.2011 zu. Die Finanzierung der Bauabschnitte wird in die Haushalte 2011 und 2012 eingestellt.

- Nichtöffentlich -

0002/11 - Fällung von Pappeln in der Bahnhofstraße

Der Auftragsvergabe zur Fällung von insgesamt 30 Bäumen wurde zugestimmt.

1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 12.04.2011

- Öffentlich -

0004/11 - Information zur beantragten Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortslage Dabergotz

Kenntnisnahme erfolgte.

0005/11 - Informationen zum Bebauungsplanverfahren "Dabergotzer Mesche"

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich -

0003/11 - 1. Änderung zur Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude, zu denen die Trägerschaft von Aufgaben an das Amt übertragen wurden, ab 01.01.2011

Die Gemeindevertretung Dabergotz hebt den Beschluss über den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 18.11.2010 BV-Nr: 028/10 auf. Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt dem Nutzungsüberlassungsvertrag, Stand 14.03.2011, zu. Die Gemeindevertretung Dabergotz befugt den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie die stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin, den Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Amt Temnitz abzuschließen.

0006/11 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Hauptstraße

Die Gemeinde Dabergotz beschließt, die Genehmigung auf Sondernutzung einer Betonfläche von 15 m² im öffentlichen Bereich der Hauptstraße in Dabergotz zu erteilen.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 21.03.2011

- Öffentlich –

007/11 - Information zur Textkorrektur in der Abwägungsvorlage zur Ergänzungssatzung in Frankendorf „Südliche Ortsmitte“

Kenntnisnahme erfolgte.

008/11 – Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung. (siehe 1.3.2.)

0011/11 - Aufstellungsbeschluss - Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeinde beschließt die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für die gesamte Ortslage von Frankendorf. Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu prüfen, ob gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen als Ergänzungsflächen in den zukünftigen Innenbereich einzubeziehen sind. Der Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung ist so festzusetzen, dass in einem Teilbereich des Satzungsgebietes ein Textbebauungsplan (B-Plan Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf") zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnnutzung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen aufgestellt werden kann.

0012/11 - Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf" im Bereich des zukünftigen Innenbereiches des Ortsteiles Frankendorf. Der Bebauungsplan besteht nur aus dem Teil B, textlichen Festsetzungen, mit denen geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen in rückwärtigen Grundstücksbereichen eine Wohnnutzung zulässig ist.

0014/11 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägeline Straße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägeline Straße“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit Stand Februar 2011 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst Begründung und beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

- Nichtöffentlich -

0013/11 - Planungsauftrag zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf einschließlich Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beauftragt ein Planungsbüro mit der Erstellung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf einschließlich des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“. Die Amtsverwaltung wird berechtigt, den Planungsvertrag trotz vorläufiger Haushaltsführung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf abzuschließen.

0015/11 - 1. Änderung zur Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude, zu denen die Trägerschaft von Aufgaben an das Amt übertragen wurde, ab 01.01.2011

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hebt den Beschluss über den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 29.11.2010 BV-Nr: 034/10 auf. Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt dem Nutzungsüberlassungsvertrag, Stand 10.03.2011, zu. Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf befugt den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie die stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin, den Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Amt Temnitz abzuschließen.

1.3.2. Erste Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 21. März 2011 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Standortes vom Bekanntmachungskasten im Ortsteil Frankendorf

Der § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 06.07.2009 wird wie folgt geändert:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekanntzumachen:

- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| Ortsteil Storbeck | - Dorfstraße 3, vor dem Grundstück, |
| Ortsteil Frankendorf | - Dorfstraße 76, vor dem Grundstück. |

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 22.03.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 21.03.2011 beschlossene Erste Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Walsleben, 22.03.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

1.3.3. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 1 "Wohnen an der Rägeler Straße" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Februar 2011)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 1 "Wohnen an der Rägeler Straße" (Stand Februar 2011) nebst Entwurf der Begründung beschlossen und bestimmt, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) diesen Planentwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Aufstellungsverfahren für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Gebiet für den Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägeler Straße“ ist 0,33 ha groß und befindet sich am westlichen Rand der Ortsmitte des Ortsteils Frankendorf in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Frankendorf die Flurstücke 2 (teilweise), 3 (teilweise), 117 und 118 und in der Flur 1 das Flurstück 57 (teilweise) mit der nach Rägeln führenden Kreisstraße K 6811. In dem Plangebiet wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plan gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird und daher keine Umweltprüfung erfolgt und der Begründung kein Umweltbericht beigelegt wird.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom

**Montag, den 09.05.2011 bis Freitag, den 10.06.2011
im Amt Temnitz,**

**Zimmer 209, Frau Kolmetz,
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben.**

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinausgehend können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 67525 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Walsleben, den 13.04.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Lageplan zum Gebiet des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 1 "Wohnen an der Rägelineer Straße" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand April 2011)

1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf und zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 folgende Beschlüsse zur Aufstellung von Planverfahren gefasst:

1. Beschluss zur Aufstellung einer auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellenden **Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für die gesamte Ortslage von Frankendorf**

Mit dieser Satzung soll eine Klarstellung der Grenze des Innenbereichs erfolgen mit einer ergänzenden Klärung, ob in bestimmten Bereichen einzelne baulich vorgeprägte Teile des Außenbereiches als Ergänzungsflächen in den Innenbereich einbezogen werden.

2. Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur **Aufstellung des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf"**

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des zukünftig per Satzung klar gestellten Innenbereiches der Ortslage von Frankendorf. Der Bebauungsplan wird als Textbebauungsplan aufgestellt. Parallel zur Aufstellung der Innenbereichssatzung zur Ortslage Frankendorf wird geprüft, in welchem Teilbereich des nach § 34 BauGB klar gestellten Innenbereichs die Möglichkeit geschaffen werden kann, im rückwärtigen Bereich der direkt an die Dorfstraße angrenzenden Grundstücksbereiche zusätzlich die Möglichkeit einer Wohnnutzung zu schaffen.

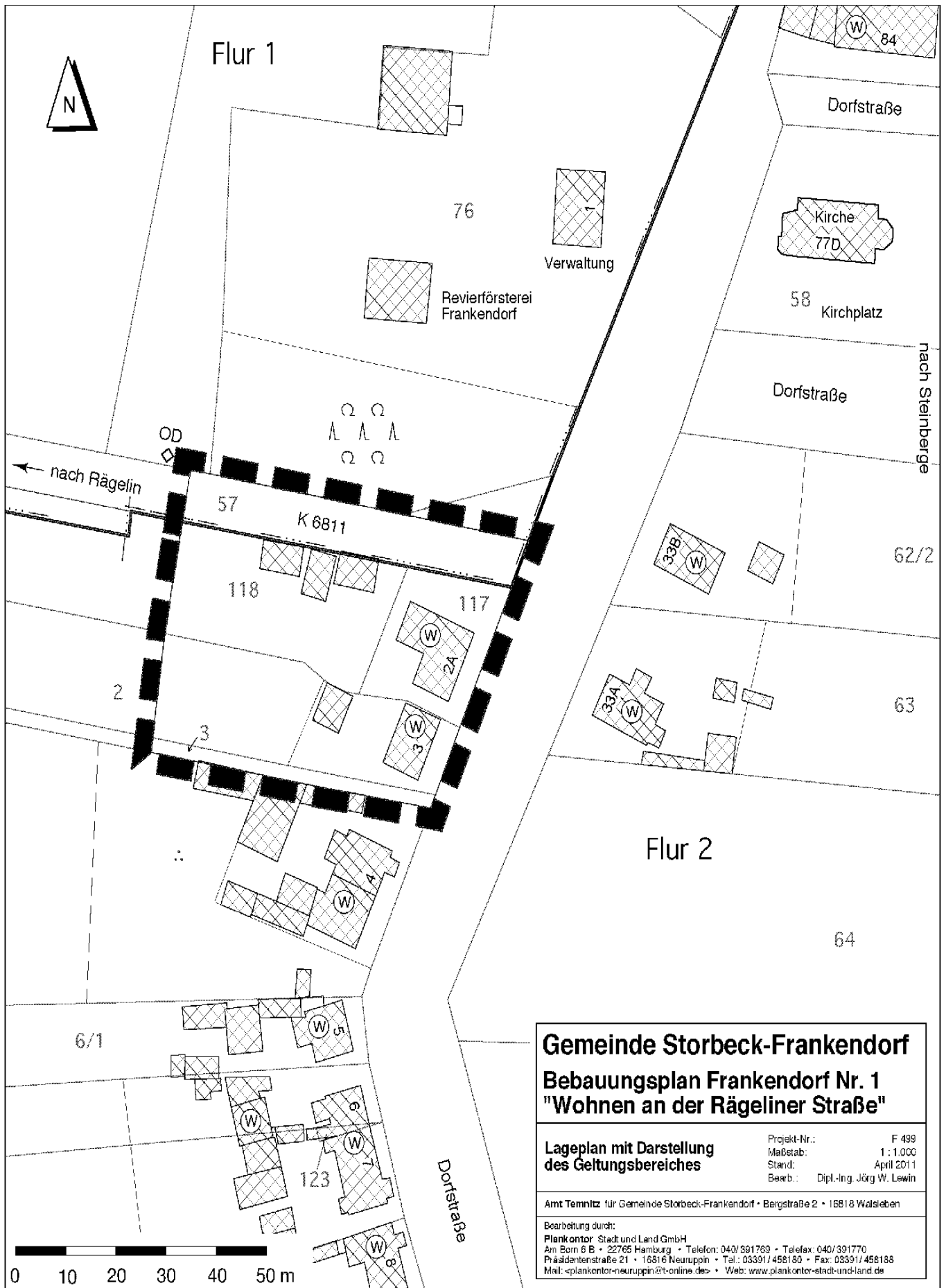
Mit den textlichen Festsetzungen wird geregelt, unter welchen Bedingungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen eine Wohnnutzung zulässig ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf" öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, den 14.04.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)



1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.4.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 17.02.2011

- Nichtöffentlich –

0002/11 – Auswertung der Angebote zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt ein Planungsbüro mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg Emilienhof“. Die Amtsverwaltung wird berechtigt, den Planungsvertrag trotz vorläufiger Haushaltsführung der Gemeinde Temnitztal abzuschließen.

1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24.03.2011

- Öffentlich –

0001/11 – Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Klarstellung der Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Klarstellung der Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seite 1 bis 6) ab. Im Rahmen dieses Verfahrens wird, wie innerhalb der Begründung dargelegt, nur eine Klarstellung der zulässigen Höhenentwicklung von Windenergieanlagen getroffen. Räumliche oder materielle Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal wurden nicht vorgenommen.

0003/11 – Festsetzungsbeschluss zur Klarstellung der Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt auf Grundlage des § 6 BauGB die Klarstellung zur Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz) bestehend aus der Festlegungskarte mit klargestelltem Planeinschrieb (Stand 01/2011) und der Begründung zur klarstellenden, ergänzenden und eingeschränkten Beteiligung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (Stand 01/2011). Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Klarstellung zur Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz) bestehend aus der Festlegungskarte mit klargestelltem Planeinschrieb (Stand 01/2011) ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt diese Festsetzung rückwirkend zum 14.08.2001 in Kraft.

005/11 – Rechenschaftsbericht der Gärtnerei Sternenhof für 2010 und Planung 2011 der Arbeiten und Pflanzungen an gemeindlichen Wegen
Kenntnisnahme erfolgte.

0009/11 – Standortfestlegung zum Aufstellen der Infotafeln

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt folgende Standorte zum Aufstellen der Infotafeln:

Garz	vor der Kirche, links neben dem Schaukasten der Kirchengemeinde,
Kerzlin	B 167/ Ecke Pfarrhaus an der Ampel,
Küdow	an der Bushaltestelle im Ort zwischen zwei Bäumen,
Lüchfeld	vor der Hecke am Dorfgemeinschaftshaus,
Wildberg	neben der Infotafel am Markt.

0013/11 - Einrichtung einer Parkverbotszone vor der Grundschule „Am Burgwall“ im Werdersteg in Wildberg

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung von Parkverbotsschildern beidseitig des Werderstegs in Höhe der Schule.

- Nichtöffentlich –

0004/11 - Auftragsvergabe, "Archäologische Baubegleitung", Bauvorhaben: Erneuerung der Gehwege in Kerzlin, 4 Abschnitte

Die Gemeindevertretung Temnitztal vergibt den Auftrag für die archäologische Baubegleitung des Bauvorhabens: „Erneuerung der Gehwege in Kerzlin, 4 Abschnitte“.

0006/11 – Auszahlung des vertraglich vereinbarten Betrages für das Jahr 2010 an die Gärtnerei Sternenhof

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Auszahlung des vertraglich vereinbarten Betrages für das Jahr 2010 an die Gärtnerei Sternenhof.

0007/11 – Auftragsvergabe Vermessungsleistungen zur Erstellung B-Plan "Windenergie am Weg nach Emilienhof" der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg

Die Amtsverwaltung empfiehlt das günstigste Vermessungsbüro mit der Erstellung der Vermesserunterlagen für den Bebauungsplan „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ zu beauftragen. Die Gemeindevertretung berechtigt die Amtsverwaltung die Beauftragung des Vermessungsbüros trotz vorläufiger Haushaltsführung der Gemeinde Temnitztal vorzunehmen.

0008/11 - 1. Änderung zur Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude, zu denen die Trägerschaft von Aufgaben an das Amt übertragen wurde, ab 01.01.2011

Die Gemeindevertretung Temnitztal hebt den Beschluss über den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 02.12.2010 BV-Nr: 052/10 auf. Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt dem Nutzungsüberlassungsvertrag, Stand 10.03.2011, zu. Die Gemeindevertretung Temnitztal befugt den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister, den Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Amt Temnitz abzuschließen.

1.4.3. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.04.2011

- Öffentlich –

0018 - Änderung des § 3 der Satzung der Gemeinde Temnitztal über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg

Die Gemeinde Temnitztal beschließt die Änderung des § 3 der Satzung der Gemeinde Temnitztal über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg, und die rückwirkende Inkraftsetzung wie nachfolgend dargestellt. Diese Änderung ist im Amtsblatt des Amtes Temnitz und dessen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

1.4.4. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der §§ 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Temnitztal über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 28.04.2011 die Änderung von § 3 und § 4 der Satzung über die Veränderungssperre, die am 19.10.2010 beschlossen und im Amtsblatt des Amtes Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben am 30.10.2010 (Nr. 6 – 9. Jahrgang - 43. Woche) öffentlich bekannt gemacht wurde, wie folgt beschlossen:

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung zur Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Verkündung, § 3 und § 4 der Satzung treten jedoch rückwirkend zum 30.10.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, den 29.04.2011

(Siegel)

Dames
stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz ordnet hiermit die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.04.2011 beschlossenen Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Windenergie am Weg nach Emilienhof“ der Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg an. Die Bekanntmachung hat im Amtsblatt vom 30.04.2011 zu erfolgen.

Walsleben, den 29.04.2011

Dames
stellv. Amtsdirektorin

(Siegel)

1.4.5. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Klarstellung der Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz)

Die Gemeindevertretung hat die Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz) wie folgt klargestellt:

„Die maximale Höhe der Windkraftanlagen inklusive Rotor beträgt 100 m über der örtlichen Höhe über HN.“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat am 24.03.2011 die Klarstellung zur Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (außer Garz) bestehend aus der Festlegungskarte mit klargestelltem Planeinschrieb (Stand 01/2011) als Darstellung beschlossen und die Begründung gebilligt. Materielle Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal sind dabei nicht beschlossen worden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und dessen Klarstellung zur Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für Windenergienutzung einschließlich Begründungen der Gemeinde Temnitztal im Amt Temnitz, Zimmer 209, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt dieser Beschluss rückwirkend zum 14.08.2001 in Kraft.

Walsleben, den 13.04.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Festlegungskarte mit klargestelltem Planeinschrieb (Stand 01/2011)

2. allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung der Widmungsverfügungen im Amtsbereich

Widmungsverfügung 01/2011

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) erhalten folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 339
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 342
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 344
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 346
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 348
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 350
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 352
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 354
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 357
Gemarkung Werder	Flur 4	Flurstück 189/1

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der „Gemeindestraßen“ der Gemeinde Märkisch Linden eingestuft und erhalten den Straßennamen

- Ahornallee -

Die räumliche Zuordnung der Flurstücke (schraffiert) und die Straßennamenbenennung ist aus der Anlage der Widmungsverfügung ersichtlich.

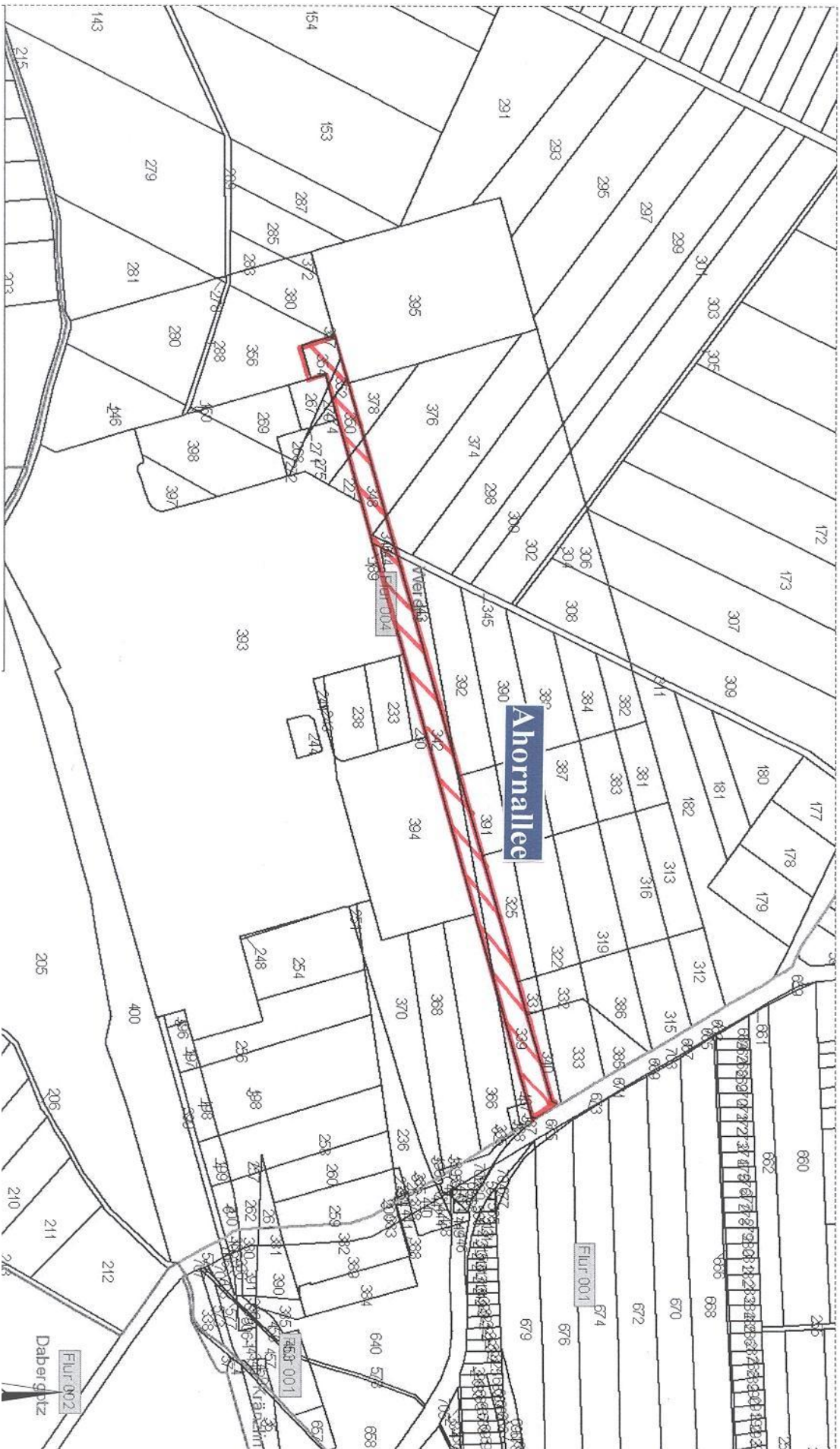
Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Das Widmungsverfahren liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, den 04.04.2011

gez. Susanne Dorn
Amtsdirektorin

nachfolgende Karte – Ahornallee -



Widmungsverfügung 02/2011

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) erhalten folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 445
Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 447
Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 566
Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 568
Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 702 (als Teilfläche)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der „sonstigen öffentlichen Straßen“ der Gemeinde Märkisch Linden eingestuft. Sie dient der Zufahrt zum ehemaligen Häuserwerk.

Die räumliche Zuordnung der Flurstücke (schraffiert) ist aus der Anlage der Widmungsverfügung ersichtlich.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

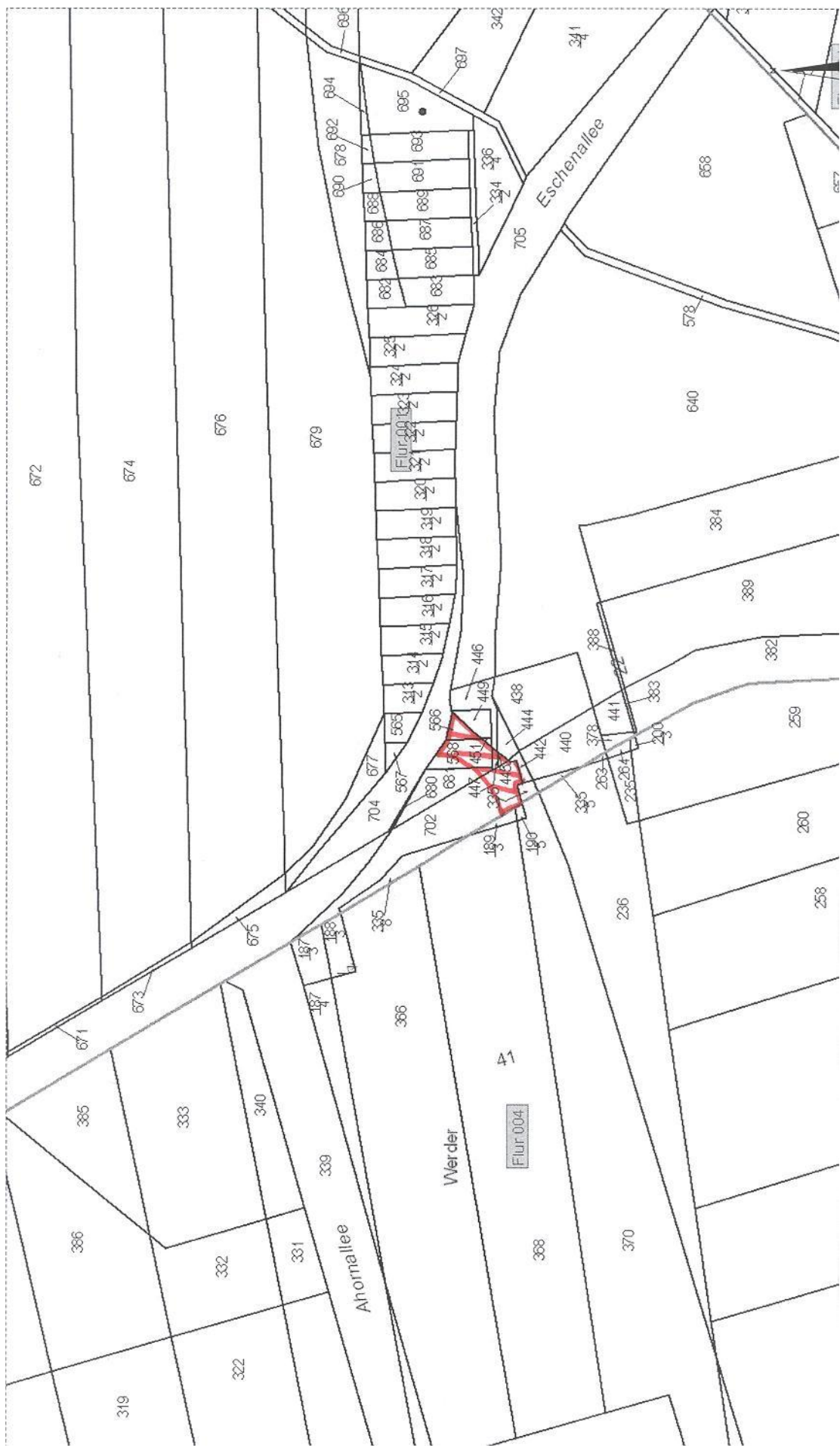
Das Widmungsverfahren liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, den 04.04.2011

gez. Susanne Dorn
Amtsdirektorin

nachfolgende Karte



Widmungsverfügung 03/2011

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr. 17) erhalten folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 578 (Teilfläche)
Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 640 (Teilfläche)
Gemarkung Werder	Flur 1	Flurstück 658 (Teilfläche)
Gemarkung Kränzlin	Flur 1	Flurstück 1/2 (Teilfläche)
Gemarkung Kränzlin	Flur 1	Flurstück 1/3 (Teilfläche)
Gemarkung Kränzlin	Flur 1	Flurstück 32/2
Gemarkung Kränzlin	Flur 1	Flurstück 110
Gemarkung Kränzlin	Flur 1	Flurstück 123 (Teilfläche)
Gemarkung Kränzlin	Flur 1	Flurstück 125 (Teilfläche)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der „Gemeindestraßen“ der Gemeinde Märkisch Linden eingestuft und erhalten den Straßennamen

- Eschenallee -

Die räumliche Zuordnung der Flurstücke (schraffiert) und die Straßennamenbenennung ist aus der Anlage der Widmungsverfügung ersichtlich.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

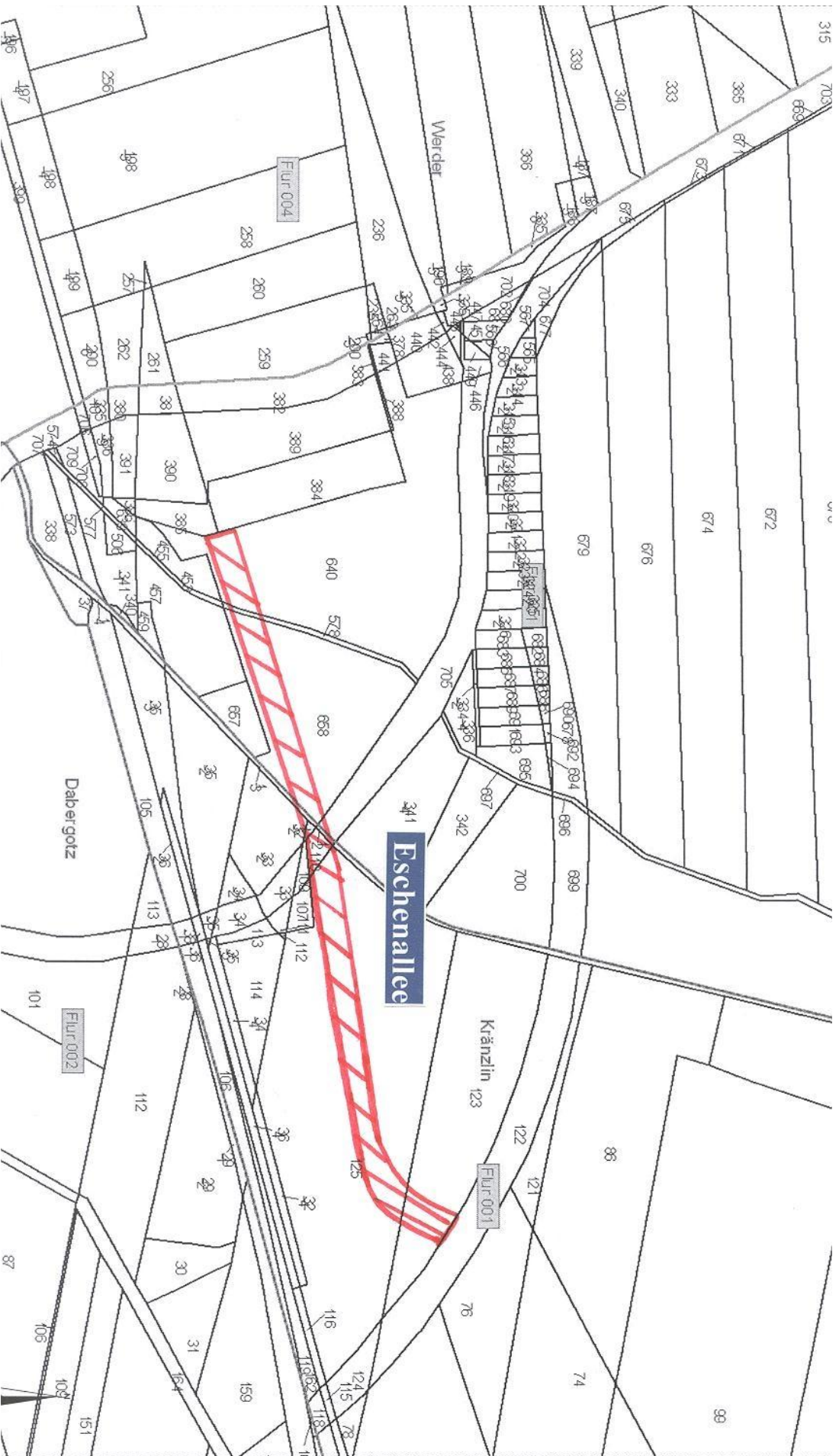
Das Widmungsverfahren liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, den 04.04.2011

gez. Susanne Dorn
Amtsdirektorin

nachfolgende Karte – Eschenallee –



Widmungsverfügung 04/2011

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr. 17) erhalten folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 87 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 89 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 92 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 99 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 101 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 103 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 106 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 109 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 140 (Teilfläche)
Gemarkung Dabergotz	Flur 2	Flurstück 151 (Teilfläche)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der „Gemeindestraßen“ der Gemeinde Dabergotz eingestuft und erhalten den Straßennamen

- Lindenallee -

Die räumliche Zuordnung der Flurstücke (schraffiert) und die Straßennamenbenennung ist aus der Anlage der Widmungsverfügung ersichtlich.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

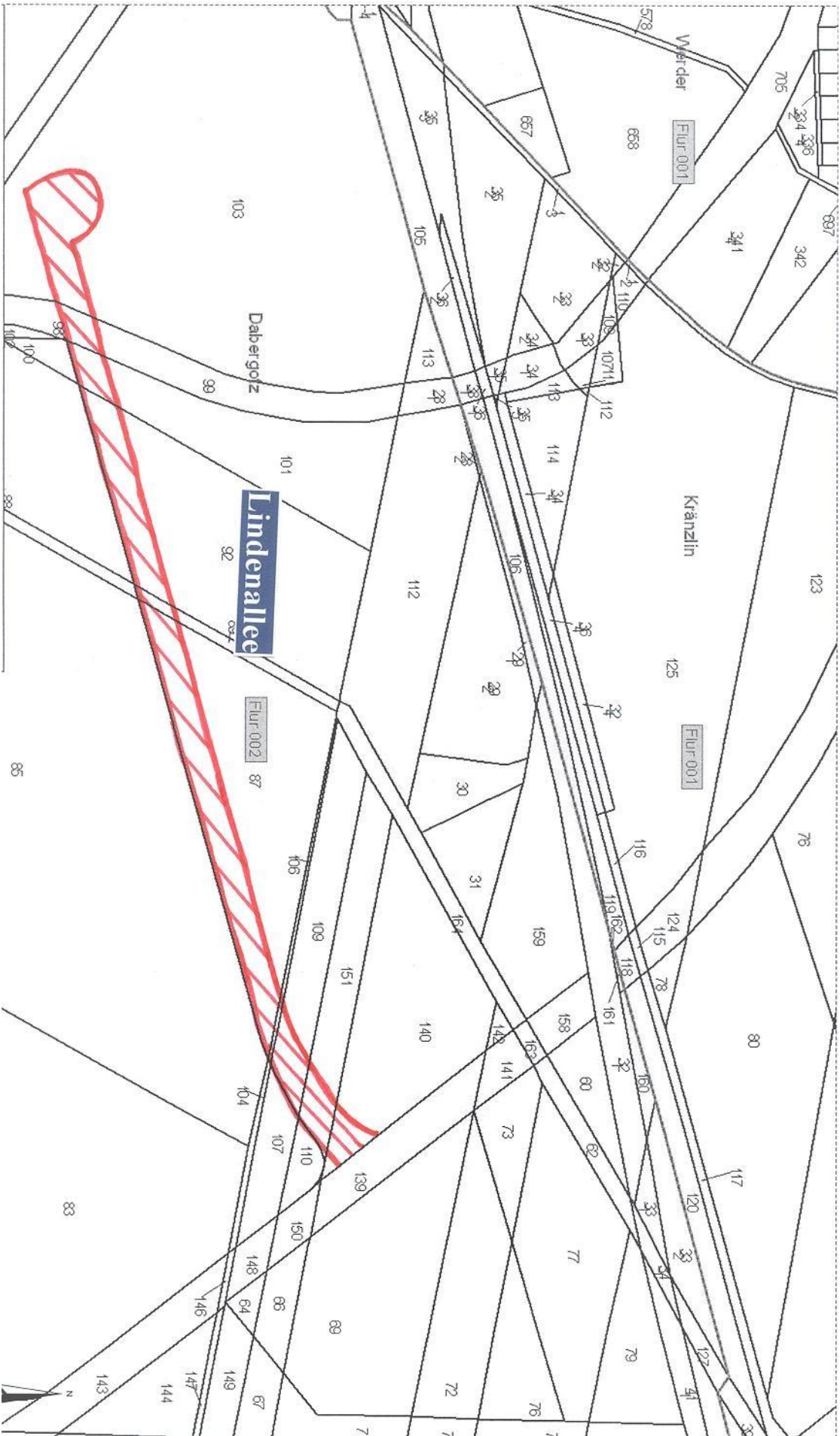
Das Widmungsverfahren liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, den 04.04.2011

gez. Dorn
Amtsdirektorin

nachfolgende Karte – Lindenallee –



Widmungsverfügung 05/2011

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) erhalten folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Dabergotz Flur 2 Flurstück 86 (Teilfläche)

Gemarkung Dabergotz Flur 2 Flurstück 145 (Teilfläche)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der „Gemeindestraßen“ der Gemeinde Dabergotz eingestuft und erhalten den Straßennamen

- Kastanienallee -

Die räumliche Zuordnung der Flurstücke (schraffiert) und die Straßennamenbenennung ist aus der Anlage der Widmungsverfügung ersichtlich.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

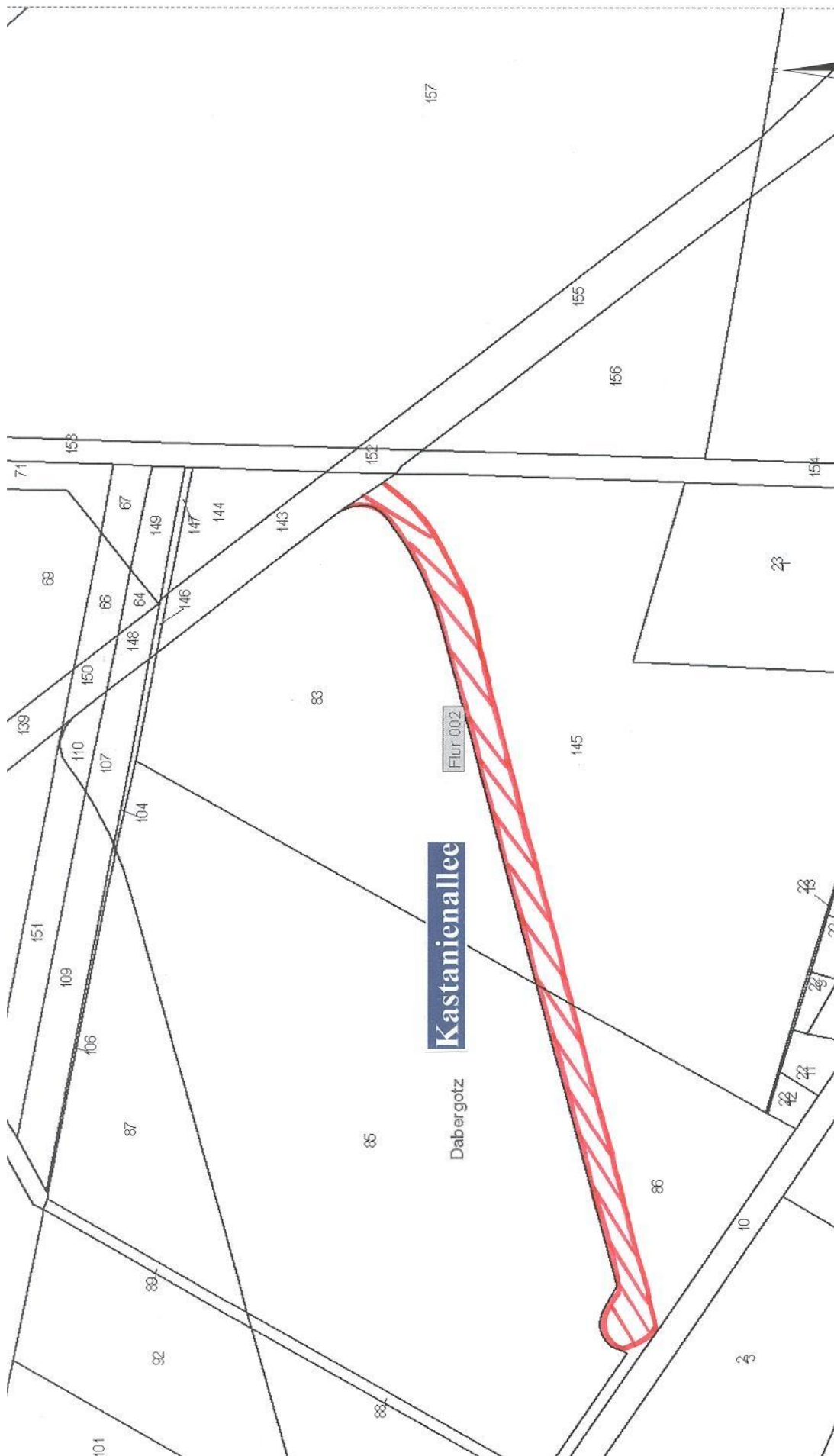
Das Widmungsverfahren liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108, zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, den 04.04.2011

gez. Susanne Dorn
Amtsdirektorin

nachfolgende Karte – Kastanienallee –



2.2 Bekanntmachung zur Standfestigkeitsprüfung der Grabmale auf gemeindlichen Friedhöfen

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsverwaltungen dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Grabmale auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen.

Die Friedhofsverwaltung wird die Standfestigkeitsprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch ein Fachunternehmen an nachfolgend aufgeführten Terminen durchführen lassen:

Prüfungstag: Freitag, 27. Mai 2011

	Friedhof:	Uhrzeit:
1.	Garz	7.30 Uhr
2.	Kerzlin	8.20 Uhr
3.	Wildberg	9.00 Uhr
4.	Katerbow	11.00 Uhr
5.	Netzeband	11.40 Uhr
6.	Rägelin	12.00 Uhr
7.	Pfalzheim	13.00 Uhr
8.	Darsikow	13.15 Uhr
9.	Darritz	13.30 Uhr
10.	Woltersdorf	14.00 Uhr
11.	Kränzlin	14.20 Uhr
12.	Frankendorf	15.00 Uhr
13.	Walsleben	15.30 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen des Amtes Temnitz sind immer wieder gelockerte, mangelhaft befestigte oder nicht gerade stehende Grabmale festzustellen. Eine Ursache für nicht standsichere Grabmale kann sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder durch das Senken des umliegenden Erdreichs verloren geht. Manche Grabmale können schon bei geringem Druck umfallen und stellen somit eine große Gefahr für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal dar.

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt im Übrigen auch für die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

2.3. Information zur Straßen- und Gehwegreinigung sowie Grünflächenpflege auf Grundlage der Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Das Amt Temnitz weist auf die Festlegungen in den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden hinsichtlich der Straßen- und Gehwegreinigung sowie Grünflächenpflege hin.

Danach wird die Reinigung innerhalb der Ortschaften auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten der an öffentlichen Straßen, Plätze und Gehwege angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der Ortslagen. Zur

Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Grünstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstraßen sowie die Radwege. Gleiches gilt auch für solche öffentlichen Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslagen an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 in Dabergotz, Kerzlin und Wildberg wird auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

Fahrbahnen und Gehwege sind laut Satzung mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Unrat und das Mähen der Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße. Das Mähen der Grünstreifen hat mindestens einmal monatlich in der Vegetationsperiode zu erfolgen.

Dabei ist es untersagt,

- an öffentlich zugänglichen Anlagen sowie an Sträuchern und Pflanzen Sachbeschädigungen vorzunehmen (Abschneiden, Abbrechen, Umknicken und Ausreißen)
- unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen
- Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern
- Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die Lagerung von Baumaterial oder eine anderweitige Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Gehwegen und Grünflächen (über einen Tag) gilt als Sondernutzung und muss vom Amt Temnitz genehmigt werden.

Beim Nichtnachkommen der Reinigungspflicht oder Verstoß gegen eines der genannten Verbote kann das Amt Temnitz ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Darüber hinaus sind bei der allgemeinen Grünflächenpflege die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Landes Brandenburg zu beachten.

2.4. Informationen zu Holzfeuer im Freien

Welche Brennstoffe dürfen verwendet werden?

- naturbelassenes, trockenes Holz
z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts

Was darf grundsätzlich nicht verbrannt werden?

- Rasenschnitt
- frischer Baum- und Strauchschnitt
- Laub
- jede Art von behandeltem Holz (z. B. gestrichenes, lackiertes oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz)
- Teer- oder Dachpappe
- Sperrholz, Span- und Faserplatten
- sonstige Abfälle jeglicher Art.

Einzuhaltende Regeln!

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
- Stets Löschmittel bereithalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
- Niemals „Brandbeschleuniger“, wie Benzin, Verdünnung, Spiritus verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
- Das Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.
- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.

Was ist zu beachten?

Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand Ihrer Feuerstelle zu den nächstgelegenen Gebäuden und Bereichen.

Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Eine gegenseitige Rücksichtnahme sichert Ihnen eine ungestörte Atmosphäre.
Die Nachtruhe gilt von 22 Uhr bis 6 Uhr.

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rägelin im Bereich der Gemeinde Temnitzquell

Aktenzeichen: 09.53 – 1834

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 11. Oktober 2010, eingegangen am 16. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststation Rägelin Zollhaus Horst, einschl. Zu- und Ableitungen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 20/2 (GB-Blatt 637) Flur 8 in der Gemarkung Rägelin in der Gemeinde Temnitzquell gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1834 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 31. März 2011
Im Auftrag

gez.
(Grunenberg)

3.2. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzaunes einschließlich Grunderwerb der dafür benötigten Flächen an der Autobahn A 24 von südlich Autobahndreieck Wittstock bei km 175,540 bis nördlich Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 in der Gemeinde Heiligengrabe, der Stadt Wittstock/Dosse und im Amt Temnitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Dabergotz, Kränzlin, Werder, Darritz, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Walsleben beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

09. Mai 2011 bis zum 08. Juni 2011

während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Zimmer 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 22.06.2011 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1132, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder beim Amt Temnitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-658.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827))

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz⁴ anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz⁵ anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁶ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Walsleben, 16.03.2011

gez. Dorn
Amtdirektorin

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rägelin im Bereich der Gemeinde Temnitzquell

Aktenzeichen: 09.53 – 1834

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 11. Oktober 2010, eingegangen am 16. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststation Rägelin Zollhaus Horst, einschl. Zu- und Ableitungen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 20/2 (GB-Blatt 637) Flur 8 in der Gemarkung Rägelin in der Gemeinde Temnitzquell gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1834 geführt.

⁴ BbgNatSchG - Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266))

⁵ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 31. März 2011

Im Auftrag

gez.

(Grunenberg)

3.2. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Errichtung eines beidseitigen Wildschutzzaunes einschließlich Grunderwerb der dafür benötigten Flächen an der Autobahn A 24 von südlich Autobahndreieck Wittstock bei km 175,540 bis nördlich Anschlussstelle Neuruppin bei km 204,675 in der Gemeinde Heiligengrabe, der Stadt Wittstock/Dosse und im Amt Temnitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

§ 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Dabergotz, Kränzlin, Werder, Darritz, Katerbow, Netzeband, Rägelin und Walsleben beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

09. Mai 2011 bis zum 08. Juni 2011

während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Temnitz, Bergstraße 2, Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Hoch- und Tiefbau, Zimmer 110 zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 22.06.2011 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1132, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder beim Amt Temnitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-658.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz⁴ anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz⁵ anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

⁴ BbgNatSchG - Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266)

⁵ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁶ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Walsleben, 16.03.2011

gez. Dorn
Amtdirektorin

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)